



Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(06.04.2022)

Aktuelle Coronaschutzverordnung

Am 03.04.2022 ist eine neue Coronaschutzverordnung in NRW in Kraft getreten, in welcher die Vorgaben des bundesweit geltenden Infektionsschutzgesetzes auch für NRW angewandt wurden. Sowohl die 3G- als auch die 2Gplus-Zugangsbeschränkungen sowie die allgemeine Maskenpflicht in Innenräumen entfallen. Somit unterliegt der (Reha-) Sportbetrieb erstmals seit 2 Jahren weitestgehend keinerlei Beschränkungen mehr.

Demnach gelten für den **(Rehabilitations-)Sport im Freien sowie in Innenräumen keine einschränkenden Regelungen** mehr.

Allerdings möchten wir dennoch auf die weiterhin hohen Inzidenzzahlen in NRW verweisen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten aufzeigen, die alle Vereine zur weiteren Eindämmung der Infektionszahlen nutzen können:

- **Eigenverantwortlichkeit** übernehmen und sich selbst sowie andere möglichst keiner unangemessenen Infektionsgefahr aussetzen
- **AHA – Regeln** beachten (Abstand/Hygieneregeln/Maske/Lüften)
- **Hygienekonzepte** aufrecht halten und das Hausrecht nutzen: die bewährten Regelungen für Sporträume und Veranstaltungen möglichst beibehalten!
 - Hierzu: CoronaSchV § 2 (3): *„Die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Maskenpflicht, kann im Rahmen des Hausrechts und der Veranstalterverantwortung erfolgen“.*
 - Demgegenüber: Die Zugänglichkeit zu den anerkannten Rehabilitationssportgruppen darf hierdurch allerdings nicht generell eingeschränkt werden.

Die jeweils aktuell gültige Version der Coronaschutzverordnung finden Sie auf der Seite des Landes NRW unter [Coronavirus | Das Landesportal Wir in NRW](#) oder auf der Seite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter [Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse | \(mags.nrw\)](#)

Zudem hat das MAGS wichtige Informationen zu den aktuellen Regelungen in NRW zusammengefasst: [Corona-Regeln - \(mags.nrw\)](#)

Ebenso fassen der LSB NRW auf [„VIBSS: Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie“](#) und der BRSNW auf [Corona | BRSNW - Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.](#) höchstaktuell die gültigen Regelungen für den Sport in NRW übersichtlich zusammen.

Aktualisierte Regelungen der DRV Bund, Rheinland, Westfalen und Knappschaft Bahn-See

Der BRSNW und LSB NRW wurden über folgende Regelungen für den Rehasport informiert:

- zur Verlängerung der Fristen
- zur Fortführung / Erbringung als Tele- / Online-Angebot und
- zur Verlängerung des Corona-bedingten Zuschlags

Diese betreffen den Zeitraum ab dem 01.01.2021 bis **30.06.2022** .

1. Verlängerung der Fristen

Für Versicherte, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in dem Zeitraum 01.01.2021 bis 30.06.2022 abschließen, gilt eine coronabedingte Verlängerung der geregelten Beginnfrist für Rehabilitationssport und Funktionstraining um bis zu 3 Monate. Die Kostenübernahmedauer von in der Regel 6 Monaten beginnend ab dem 1. Tag der Übungsveranstaltung bleibt unberührt.

2. Fortführung als Tele-/Online-Angebot

Die Sonderregelungen zu Online-Alternativangeboten sind am 19.03.2022 ausgelaufen. Der Deutsche Behindertensportverband e.V. teilte mit, dass es aktuell Überlegungen gibt diese Regelungen noch einmal zu verlängern. Hierzu hat er einen Umlaufbeschluss in seinem zuständigen Gremium, dem Hauptvorstand des Verbandes, eingeleitet. Da einzelne Landesverbände Beratungsbedarf angemeldet haben, kommt es bei der nächsten Sitzung des Hauptvorstandes am 29./30.04.2022 zur Diskussion und zur möglichen Beschlussfassung. Solange sind die Online-Alternativangebote auszusetzen und aktuell nicht mehr möglich.

3. Corona-bedingter Zuschlag

Die Zahlung des pauschalen Corona-Zuschlags in Höhe von 0,25 € pro Person und Termin wird bis zum 30.06.2022 verlängert.

ERINNERUNG: Fortführung der Corona-bedingten Hygienezahlungen

Der Deutsche Behindertensportverband e.V. teilte mit, dass der Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) die coronabedingten Hygienezahlungen von 10% bis zum 23. September 2022 weiterhin gewähren wird.

Allerdings teilte der vdek mit, dass in die Ergänzungsvereinbarung ein Passus aufgenommen wird, wonach sie sich eine vorzeitige Kündigung der Ergänzungsvereinbarung vorbehalten, sollte sich eine substantielle Veränderung der pandemischen Situation ergeben oder die pandemiebedingte Vergütungsanpassung für ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Grundlage des „Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen“ durch das BMG nicht bis zum 23. September 2022 verlängert werden.

Eine aktuelle Übersicht der aktuell gültigen Vergütungssätze ist unter folgenden Links veröffentlicht:

BRSNW: [Vergütungssätze | BRSNW - Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.](#)

LSB NRW: [VIBSS: Vergütungsvereinbarung Rehasport](#)

Durch die Lockerungen sind die Bedingungen für Sporttreibende vereinfacht worden. Dennoch bitten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen, die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung weiterhin zu beachten und einen verantwortungsvollen Umgang zu pflegen. Hierzu zählt auch der bewusste Umgang mit den bekannten AHA-L Regelungen.

Bleiben Sie weiterhin gesund!